60. Kann in dem Falle, daß ein Kaufmann, welcher sich zur Liefernug gattungsmäßig bestimmter Ware verpslichtet, auch den Kauspreis empfangen hatte, die Lieferung nicht bewirft, und statt seiner ein Dritter dieselbe dem Käuser anbietet, ein den letzteren zur Zahlung an den Dritten verpslichtendes Rechtsgeschäft zwischen den beiden dann zustande kommen, wenn das Angebot unter der Bedingung, daß der Käuser zur Zahlung an den Dritten bereit sei, erfolgte, der Dritte für den gegenteiligen Fall den Käuser aufforderte, die Ware zu seiner Versägung zu halten, der Käuser aber sie sur sich verwendete?

VII. Civilsenat. Urt. v. 31. März 1903 i. S. H. (Kl.) w. F. (Bekl.). Rep. VII. 495/02.

- I. Landgericht Beuthen i. G.
- II. Oberlanbesgericht Breglan.

"Der Berusungsrichter hat Feststellungen darüber, ob die beshauptete Cession der Raufgelbsorderung des B. stattgesunden hat, nicht getroffen. Er betrachtet als erwiesen, daß B. am 18. Juli 1898 für seine sämtlichen Maislieserungen von März dis Juli 1898, einschließlich der hier in Frage kommenden, durch Zahlung besriedigt sei, und nimmt an, daß Kläger dies, da die Cession der Beklagten erst am 28. Juli 1898 mitgeteilt sei, gegen sich gelten lassen müßte, die Cession ihm also nicht nüßen könne. Auf eine Gesetsesverletzung sind diese Ansnahmen nicht zurückzusühren, auch hat die Revision eine solche darzuslegen nicht versucht.

Einen Angriff richtet die Revision gegen die Erwägungen, welche die Behauptung des Rlägers betreffen, daß die Beklagte durch Nichtsbeantwortung des Vinkulationsbriefes vom 21. Juli 1898 und tropdem erfolgte Verwendung der ihr übersendeten und unter besonderen Besdingungen angestellten Ware in ein Vertragsverhältnis mit ihm ges

treten fei, welches fie ju der in dem Schreiben verlangten Rahlung nötige. Der Angriff muß als gerechtfertigt erscheinen.

Bur weiteren Begründung seines Standpunktes hatte Rläger geltend gemacht, er habe ber Beflagten in bem Schreiben ein Ungebot gemacht, welches anzunehmen fie nicht verpflichtet gewesen fei; fie habe es aber angenommen, nämlich eben durch die Berfügung über bie Bare, und muffe nunmehr auch die mit bem Angebote verbundenen Bedingungen erfüllen; bies folge aus ber Lehre von Angebot und Unnahme und muffe umsomehr gelten, als die Beklagte ihn, ben Rlager, als Absender der Ware gekannt habe. Rlager ftust fich außerbem auf bie Sandelssitte, wie sie von der Sandelstammer in Breslau befundet fei, und wie sie insbesondere auch dahin gehe, daß der Empfänger eines Binkulationsbriefs für den Rall, dag der Brief später als die Ware eingehe, bann von der Verpflichtung getroffen werbe, wenn die Ware ihm von einem anderen als feinem Berkäufer überfandt worden fei, und er dies aus dem Frachtbriefe ober ben sonstigen Begleitpapieren habe erseben muffen. Die Gutachten ber Sandelstammer geben in ihrem Busammenhalt vornehmlich babin:

Im Getreibehandel Schlesiens mit den öfterreichisch - ungarischen und ruffischen Grenggebieten bestehe die Banbelssitte, bag ber Empfänger eines sogenanten Binkulationsbriefes, beffen Anforberungen bas hier fragliche Schreiben bes Klägers entspreche, nur unter ber Voraussetzung berechtigt fei, über bas bei ihm eintreffenbe vinkulierte But zu verfügen, wenn er bereit fei, ben in bem Binfulationsbriefe gestellten Bedingungen, namentlich hinsichtlich ber Zahlung eines Raufpreises, nachzukommen, und daß er demgemäß verpflichtet sei, diese Bedingungen zu erfüllen, sobald er über das Gut durch Annahme und Berwendung verfügt habe. Sei es nicht die Absicht des Empfängers, fich ben Bedingungen bes Vinkulationsbriefs zu fügen, fo muffe er dem Vinkulanten bezw. dem Absender ber Bare unverzüglich von feinem Entschluffe Renninis geben und ihm unter Abstandnahme von eigener Berwendung des Gutes das lettere zur Berfügung fiellen. Ob der Binkulationsbrief vor ober nach dem Eintreffen der Ware bei bem Empfänger ankomme, mache bann feinen Unterschieb, wenn ber lettere nur aus dem Frachtbriefe oder den sonstigen Begleitpapieren der Ware habe ersehen können und müssen, daß der Absender bezw. Verlader der Ware eine andere Berson als deren ursprünglicher Verkäufer war.

Der Berufungsrichter erwägt, aus den Außerungen der Sandelsfammer in Breslau ergebe fich die Geltung einer fo weit gehenden Sanbelesitte, wie Klager fie behaupte, nicht, vielmehr burfe angenommen werden, daß die bekundete Sitte eine doppelte Voraussehung babe. nämlich einmal die, daß ber Bertäufer bem fogenannten Binkulanten bie Raufpreisforberung ober einen Teil berfelben abgetreten habe, und fobann, daß zur Reit bes Einganges ber Ware ober bes Binkulations= briefes - ohne Unterscheibung je nach ber Briorität bes Gintreffens von Brief oder Ware — eine Forderung des Verfäufers noch bestehe. Weiter erklärt der Berufungsrichter eine nochmalige Befragung der handelstammer für nicht geboten, indem er bemerkt, bas Befteben einer an die genannten Boraussehungen nicht gebundenen Sandelssitte wurde auch bann nicht anerkannt werden konnen, wenn die Sandelstammer es bekunde. Er weist zunächst auf die schwierige Lage bin, in welcher ber Empfänger einer vinkulierten Sendung fich selbst bann befinde, wenn er ben Raufpreis noch nicht entrichtet habe, und führt weiter folgenbes aus.

Mit Entschiedenheit müsse aber eine derartige Handelkstitte für die Fälle verneint werden, in denen der Schuldner von einer etwa erfolgten Abtretung der Kauspreiskorderung deshalb nicht berührt werde, weil er nach den Landesgesehen durch Zahlung oder sonstige Tilgung gegenüber seinem Gläubiger befreit war, ehe ihm die Abtretung mitgeteilt wurde. In diesem Falle bestehe für ihn aus dem Vertrage nur noch ein Anspruch, keine Pflicht. Werde ihm nun die gesauste Ware übersandt, so sei kein Rechtsgrund ersichtlich, der einem Dritten, selbst wenn er die Ware übersende, gestatten sollte, die Abnahme der Ware mit Bedingungen zu belasten, isich also als Verechtigten einer Vertragspartei auszudrängen, die überhaupt keine Verpflichtungen mehr zu erfüllen habe. Es sei nicht denkbar, daß sich im Verkehr eine derartige Gepflogenheit bilbe.

Diese Unsicht kann nicht gebilligt werben. Sie ist aus einer unsutreffenden Auffassung von der Stellung des Offerenten, welcher die Erfüllung der Verdindlichkeit eines anderen unter gewissen Bedingungen andietet, zu dem Empfänger der Offerte und von der Stellung des letzteren gegenüber einer solchen Offerte hervorgegangen. Es ist zunächst zu prüfen, ob nicht, ganz abgesehen von irgend welchen Handelsssitten, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsäten die hier in Frage

kommenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge den Abschluß eines Vertrags, traft bessen die Beklagte zur Zahlung der geforderten Summe an den Aläger verpflichtet wurde, als gegeben erscheinen lassen.

B. schulbete ber Beklagten aus einem Lieferungsvertrage eine Duantität Mais, für welche er den Kauspreis schon erhalten hatte. Es handelte sich um eine Gattungsschuld. Daß B. Anstalten zur Erfüllung derselben getroffen hatte, indem er seinerseits mit einem ausländischen Produzenten oder Lieferanten ein Anschafzungsgeschäft abschloß, ist unbestritten, ebenso, daß infolgehiervon die Einlagerung von zwei Waggons Mais im Lagerhause zu N. stattgefunden hat. Beklagter behauptet jedoch nicht, daß B. die beiden Waggons bezahlt hätte. Auf wessen Namen die Einlagerung stattgefunden hat, wissen die darüber vernommenen Zeugen nicht mit Bestimmtheit, bekunden aber, daß Kläger den Kauspreis für die Waggons gedeckt hat, und baß sie auf seine Anweisung versendet sind. Festgestellt hat der Berusungsrichter, daß in dem einen Frachtbriese der Kläger, in dem anderen das Lagerhaus in N. als Absender genannt ist.

Bei Eingang der beiden Waggons entnahm also der Vertreter der Beklagten, G., den Frachtbriefen, daß B. nicht der Absender war. Schenso erkannte dies die Beklagte, als ihr von G. eine entsprechende Mitteilung gemacht wurde. Einen Zusammenhang der Sendung mit dem zwischen ihr und B. bestehenden Vertragsverhältnisse konnte nun zwar die Beklagte im Hindlick auf die Art und die Quantität der Ware mit Sicherheit vermuten; aber von welcher rechtlichen Natur dieser Zusammenhang war, stand zunächst völlig dahin. Fedenfalls hatte Beklagte keinen Grund zu der Annahme, daß der Absender etwa einsach als Bevollmächtigter des B. bessen Schuld zu tilgen beabsschichtigte, wie dies ja auch objektiv nicht der Fall war. Die Ausklärung erfolgte durch den sogenannten Vinkulationsbrief vom 21. Juli 1898.

In diesem Briese brachte Kläger zu deutsichem Ausdruck, daß er es war, der über die Ware zu verfügen hatte. Bon dieser Grundlage aus machte er der Beklagten eine Offerte; er bot ihr die Ware mit Hinweis auf B., aber unter dem Beding ihrer Bereitwilligkeit an, ihm dieselbe zu bezahlen. Die Offerte war also auf die Ersfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten aus den Mitteln des Offerenten gegen eine diesem zu gewährende Leistung gerichtet. Zugleich forderte Kläger die Beklagte für den Fall der Nichtannahme seines Angebots

auf, die — nur vorläufig in ihren Gewahrsam gebrachte — Ware zu seiner Berfügung zu halten.

Die Beklagte sah sich vor die Wahl gestellt, die Offerte anzunehmen, indem sie die Ware für sich verwendete, oder aber sie abzulehnen und die weitere Versügung dem Kläger als dem Versügungsberechtigten zu überlassen. Wählte sie das letztere, so blieben ihr ihre
vertraglichen Ansprüche gegen B. als ihren Verkaufer. Ob diese von
materiellem Werte für sie waren, kann hier nicht von Belang sein.

Eine Befugnis ber Beklagten, bie zwei Baggons Dais auch gegen ben Willen bes Klägers, b. h. mit Richtbeachtung ber von biefem gestellten Bebingungen, sich anzueignen, beftand nicht. Sie hatte tein Recht an ben beiben vom Kläger ihr zugesendeten Quantitäten Mais, sondern ihr ftanden nur rein versonliche Unsprüche gegen ihren Bertäufer auf generisch bestimmte Leistungen besselben zu, er seinerseits aber leiftete nicht. Die Zusendung charakterisierte sich als Leiftung eines anderen. Sollte Rlager eine ihm gegen B. obliegende Berbindlichfeit verlett haben, fo berührt bas nur die Beziehungen ber beiben zueinander. Man tann das Vorgeben des Klägers auch im Rechtsfinne nicht als ein Ginbringen in fremde Bertragsverhältnisse charafterifieren. Auch ist es nicht als etwas im geschäftlichen Berkehr ganz Ungewöhnliches zu betrachten, daß er die Erfüllung ber Berbindlichkeit eines anderen anbot, aber bieselbe, weil er fie mit seinen Mitteln ermöglichte, von Bedingungen abhängig machte. Und wollte man felbft ein "Einbringen" als vorliegend annehmen, fo wurde bas am Ergebniffe nichts anbern; benn eine Befugnis ber Beklagten, fich bie beiben Waggons zuzueignen, tonnte baraus nicht entstehen. Wollte Beklagte bas Borgeben bes Rlägers gurudweisen, fo blieb ihr nur ber Weg, ber ihr unter allen Umftänden freistand, sein Angebot abzulehnen, bann aber auch fich ber Berfügung über bie von ihm überfendete Ware zu enthalten. Dabei ist es ohne Belang, ob B. dem Kläger seine Raufpreisforberung cediert hatte, und ob diese noch zu Recht bestand ober bereits getilgt mar; benn soviel bas jest noch interessierende Alagefundament betrifft, leitet Aläger seine Ansprüche nicht aus benen des B. ber, sondern ftutt er fich auf die ihm zustehende Verfügung über die Ware und unmittelbar auf das im Anschluß bieran durch sein briefliches Angebot an die Beklagte mit dieser angebahnte und von ihr burch Unnahme ber Bare eingegangene Bertragsverhältnis.

Noch könnte die Frage entstehen, ob das Verfahren der Beklagten nicht sowohl als Annahme einer Offerte, als vielmehr als eine widerrechtliche, zum Schadensersat verpflichtende Handlungsweise aufaufassen sei; allein dem steht entgegen, daß nach Inhalt der Offerte die Annahme derselben durch Berfügung über die Ware erfolgen sollte, und daß die Beklagte, wenn sie demgemäß die Ware für sich verwendete, fich nicht verhehlen tonnte, daß ber Kläger hierin und in ihrem Schweigen eine Unnahme seines Angebots erbliden und zu er= blicken auch berechtigt sein würde. Da schon hiernach die vertragliche Berbindlichkeit der Beklagten zur Zahlung der geforderten Summe sich als begründet erweift, so bedarf es nicht ber Brufung, ob die von ber Sandelstammer zu Breslau bekundete Sandelsfitte etwa in verwandten Fällen zu einem dem Binkulanten noch günftigeren Ergebniffe führt, als die allgemeinen Grundsähe über den Abschluß von Verträgen, und unter welchen Boraussepungen diefelbe für Empfänger von Vinkulationsbriefen maßgebend ift." . . .